

66R – GEWERBE SPECIAL – Sicher im Heilwesen

Folgende Haftungserweiterung gilt für alle in der Polizze angeführten Risikoorte (Ordnationen) innerhalb Österreichs versichert:

- ORDINATIONSVERSICHERUNG

Gilt für die obligatorische Feuer-, Sturmschaden-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschadenversicherung sowie die zusätzlich frei wählbare Glasbruch- und/oder Total-Betriebsunterbrechungsversicherung, sofern diese vertraglich vereinbart sind.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet in Abänderung des Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) durch den Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person auf den Einwand der Leistungsfreiheit. Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

- SELBSTBEHALT

Für die in dieser Klausel angeführte Erweiterung findet ein allenfalls vereinbarter und in der Polizze dokumentierter Selbstbehalt KEINE Anwendung.

- KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT

In teilweiser Abänderung des Artikels 14 ABS kann diese besondere Vereinbarung (Klausel 66R) jährlich von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner eines jeden Versicherungsjahres oder zur Hauptfälligkeit des Vertrages gekündigt werden.

Die Kündigung hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages, d.h. alle anderen Vertragsbestimmungen sind von dieser Kündigung nicht betroffen.